GEMEINDE AIDLINGEN

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) vom 22.02.2018 in der Fassung vom 10.10.2019

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Gemeinde zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

§ 2
Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet

1.1 wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

1.2 wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,

2.1 wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,

2.2 die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht:

1.1 bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

1.2 bei Benützungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts

2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benützungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungsgebühren

1.	Die Gebühren betragen:	
1.1	für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	18,00 €
1.2.	für die Zulassung von gewerblicher Tätigkeit im Friedhof von	19,00 €
	bis	63,00 €
1.3	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen auf Antrag der Hinterbliebenen, soweit keine gerichtliche Anordnung vorliegt	20,00 €
2.	Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.	

§ 5
Benutzungsgebühren

Für die Erbringung der Bestattungsleistungen und für die Überlassung der Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühren

1.1	**Bestattungsgebühren**	
1.1.1	Erdbestattung von Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres	830,00 €
1.1.2	Erdbestattung von Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	452,00 €

1.1.3	Erdbestattung in einem doppeltiefen Grab (bei der Erstbelegung)	1.050,00 €
1.1.4	Urnenerdbeisetzung	452,00 €
1.1.5	Urnenstelenbeisetzung	347,00 €
1.2	**Überlassung eines Reihengrabes**	
1.2.1	für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres	1.392,00 €
1.2.2	für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	1.192,00 €
1.2.3	Rasengrab	4.631,00 €
1.3	**Überlassung eines Urnenreihengrabes**	
1.3.1	Urnenerdgrab	835,00 €
1.3.2	Urnenstele	1.371,00 €
1.3.3	Anonymes Urnengrab	725,00 €
1.3.4	Baumgrab	1.528,00 €
1.4	**Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten**	
1.4.1	Doppelbreites Wahlgrab (2 Grabstellen nebeneinander)	4.337,00 €
1.4.2	für jede weitere Grabstelle (Tieferlegung)	2.169,00 €
1.4.3	Doppeltiefes Wahlgrab (2 Grabstellen übereinander)	2.499,00 €
1.4.4	Doppeltiefes Rasengrab	6.836,00 €
1.4.5	Urnenwahlgrab	1.066,00 €
1.4.6	Baumurnenwahlgrab	2.216,00 €
1.4.7	Urnenstele, je Stelenplatz	1.056,00 €
1.4.8	**Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts** Anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet:	
1.4.8.1	bei einem doppelbreiten Grab pro Jahr	294,00 €
1.4.8.2	bei einem doppeltiefen Grab pro Jahr	168,00 €
1.4.8.3	bei einem Rasenwahlgrab pro Jahr	357,00 €
1.4.8.4	bei einem Baumurnenwahlgrab pro Jahr	116,00 €
1.4.8.5	bei einem Urnenwahlgrab pro Jahr	90,00 €
1.4.8.6	bei einer Urnenstele pro Jahr	84,00 €
1.4.8.7	bei einem Reihengrab pro Jahr	84,00 €
1.5	**Benutzungsgebühren Halle**	
1.5.1	Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	305,00 €
1.5.2	Kühlzelle, je angefangener Tag	69,00 €

§ 6
Kostenersätze

1. Kostenersatz für Lieferung und Verlegung Grabtrittplatten
(bodenebene Grabumrandungen aus Naturstein- bzw. Betonplatten)

1.1 bei Reihengräbern und doppelttiefen Gräbern

1.1.1	für die Ausführung in Granit	301,00 €
1.1.2	für die Ausführung in eingefärbtem Beton	171,00 €
1.2	bei doppeltbreiten Gräbern	
1.2.1	für die Ausführung in Granit	536,00 €
1.2.2	für die Ausführung in eingefärbtem Beton	269,00 €
1.3	bei Urnenerdgräbern	
1.3.1	für die Ausführung in Granit	269,00 €
1.3.2	für die Ausführung in eingefärbtem Beton	158,00 €
1.4	bei Kindergräbern	
1.4.1	für die Ausführung in Granit	269,00 €
1.4.2	für die Ausführung in eingefärbtem Beton	158,00 €

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.